

Anlage 2

Kopf und Angaben der zuständigen Landschaftsverbände (Landesjugendämter)

Muster Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalens

hier: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

«Antrag_vom»

- Anlagen:
- ANBest-G
 - Formular Verwendungsnachweis
 - Formular Rechtsbehelfsverzicht/Mittelabruf

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom «ab» bis 31.12.202X (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von **«Zuwendung» €**

(in Buchstaben «in_Worten» €)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme(n)

entsprechend der Nrn. x der Förderrichtlinie.

Die Maßnahme/-n ist/sind vom «ab» bis zum 31.12.202X durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart/-höhe

Der Höchstbetrag pro Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger wird entsprechend des Anteils der drei bis unter 18 Jahre alten Kindern und Jugendlichen im SGB-II-Bezug im Jugendamtsbezirk an allen drei bis unter 18 Jahre alten Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen festgelegt und beträgt €.

Die Zuwendung wird in der Form einer Anteilfinanzierung von «Prozentsatz» % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von «zuwähig» € als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird gem. Nr. 3 auf einen Höchstbetrag in Höhe von begrenzt.
Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten laut Finanzierungsplan	«GesKo» €
abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung, Spenden o. ä.)	«Drittmittel» €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	«zuwähig» €
Eigenanteil laut Finanzierungsplan	«Eigenanteil» €
Bewilligte Zuwendung	«Zuwendung» €

Der Finanzierungsplan Ihres Antrages vom «xx.xx.202x» wird zur Grundlage dieses Bescheides gemacht und ist in seinem Gesamtumfang verbindlich.

5. Bewilligungsrahmen/Auszahlung

Die Zuweisung wird aus Ausgabeermächtigungen des Jahres 202X gezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. Nr. 1.4 der ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft dieses Bescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Hierzu ist der diesem Bescheid beigefügte „Rechtsbehelfsverzicht“ rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist ausschließlich das beigefügte Formblatt „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03.202x (drei Monate nach dem Durchführungszeitraum) vorzulegen.

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden, sofern die zweckentsprechende Verwendung gewährleistet wird (z. B. an Träger von Familienzentren, Offenem Ganztag oder Familienbildungsstätten). Dabei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden.

Für die mit Landesmitteln erworbenen oder erstellten Sachmittel, deren Wert 800,00 € übersteigt gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren nach Erwerb oder Herstellung.

Die Zuwendung darf nach Bedarf angefordert werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Die in der Förderrichtlinie unter 4.1.2 geforderte Qualifikation des im Projekt eingesetzten Personals ist verbindlich. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII für das im Projekt eingesetzte Personal hat gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Es ist das Logo des MKJFGFI und folgende Standard-Formulierung zu verwenden: „Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Es ist außerdem das Logo „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zu verwenden. Das Wort „NRW“ kann durch den Namen der jeweiligen Kommune bzw. des Kreises ersetzt werden. Das Logo kann in Abstimmung mit dem MKJFGFI auch mit anderen positiven Aussagen zu den Zukunftschancen von Kindern kombiniert werden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

- Zu Nr. 2.2 der Richtlinie: Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordination**
 - Eine verbindliche Teilnahme an der Basisqualifizierung der Landesjugendämter ist für eine neu eingesetzte Fachkraft zur Koordination der Präventionsketten sicherzustellen.
- Zu Nr. 2.3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie: Förderung von Familiengrundschulzentren**
 - Eine Einbindung des Schulverwaltungsamtes sowie der Schulaufsicht ist sicherzustellen. Es wird ein positives Votum der Schulaufsicht benötigt. Darüber hinaus ist ein verbindlicher Beschluss der Schulkonferenz zur Teilnahme herbeizuführen.
- Zu Nr. 2.3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie: Lotsendienste in Geburts- und Kinderkliniken**
 - Die Lotsin beziehungsweise der Lotse muss über eine fachliche Eignung insbesondere über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss als Grundqualifikation, Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit, eine psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation und Kenntnisse der Frühen Hilfen verfügen.
 - Die Geburts- und Kinderklinik muss mindestens über einen Raum mit einer Arbeitsplatzausstattung verfügen und die arbeitsplatzbezogenen Sachmittel kostenfrei zur Verfügung stellen. Sollte diese nicht gewährleistet werden ist eine nachvollziehbare Umsetzungsperspektive zu skizzieren, die deutlich macht, dass dies im Durchführungszeitraum verbindlich erreicht werden soll.
 - Das Angebot muss im Netzwerk Frühe Hilfen vertreten sein.
- Zu Nr. 2.3 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie: Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, gynäkologischen und zahnärztlichen Praxen**
 - Die Lotsin beziehungsweise der Lotse muss über eine fachliche Eignung insbesondere über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss als Grundqualifikation, Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit, eine psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation verfügen.

- Das Angebot muss in einem der kommunalen Präventionsketten zugehörigem Netzwerk vertreten sein (je nach Altersbezug z.B. Netzwerk Frühe Hilfen oder einem anderen Netzwerk).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (falls der Bescheid zugesellt wird: nach Zustellung) Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht «VerGerName», «VerwGerStr» in «VerwGerOrt» schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung beziehungsweise der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl I S. 3803)

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes XY

Im Auftrag